

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigten, die der Steuerberaterkammer Thüringen als Mitglied angehören, sind aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September und 13. Oktober 2003 (GVBl. 2004 S. 107), geändert durch Änderungsstaatsvertrag vom 16. und 30. August 2007 (GVBl. S. 161), dem Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen als Mitglieder angeschlossen. Dieser Staatsvertrag wird durch den Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen geändert.

Die Änderungen in Artikel 1 des Zweiten Änderungsstaatsvertrags zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen betreffen eine Anpassung an Änderungen des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Nordrhein-Westfalen vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661) in der jeweils geltenden Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456) sowie eine redaktionelle klarstellende Änderung.

In Artikel 2 des Zweiten Änderungsstaatsvertrags zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen wird das Inkrafttreten des Staatsvertrags geregelt.

Nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bedürfen Staatsverträge der Zustimmung des Landtags. Mit dem Erlass des entsprechenden Gesetzes erfolgt zugleich die Transformation des Zweiten Änderungsstaatsvertrags zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen in Landesrecht.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes, mit dem die Zustimmung des Landtags zu dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen erfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 16. April 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zu dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 24./25./26. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz
zu dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 18. März 2024 in Erfurt und am 3. April 2024 in Düsseldorf unterzeichneten Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen
dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der
Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum
Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen
(Zweiter Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen)**

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Finanzministerin, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister, schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September/13. Oktober 2003 (GVBl. 2004, S. 107; GV. NRW. S. 778), der mit Änderungsstaatsvertrag vom 30. August/16. August 2007 (GVBl. 2007, S. 161; GV. NRW. 2008 S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Personen, die nicht Steuerberater, Steuerberaterin, Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte sind und vor dem 1. August 2022 Mitglied des Versorgungswerkes geworden sind."

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

"Personen, die zwischen dem 1. August 2022 und dem Inkrafttreten des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen geworden sind, ohne Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter zu sein, werden von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab dem Tag des Inkrafttretens des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages ausgeschlossen. In diesem Fall kann die rückwirkende Befreiung von der Mitgliedschaft innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages schriftlich oder in Textform beantragt werden. Sofern Beiträge zum Versorgungswerk für diesen Übergangszeitraum geleistet worden sind, werden diese bei rückwirkender Befreiung von der Mitgliedschaft erstattet."

2. In Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "staatliche Aufsicht" durch das Wort "Rechtsaufsicht" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließen-

den Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für den Freistaat Thüringen
Die Finanzministerin
Heike Taubert
Erfurt, den 18. März 2024

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Finanzminister
Dr. Marcus Optendrenk
Düsseldorf, den 3. April 2024

Begründung zum Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen**A. Allgemeines**

Mit dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen wird der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September und 13. Oktober 2003 (GVBl. 2004 S. 107), geändert durch Änderungsstaatsvertrag vom 16. und 30. August 2007 (GVBl. S. 161), erneut geändert.

Neben der Unterzeichnung bedürfen Staatsverträge nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags mittels eines Gesetzes. Mit diesem Gesetz werden bei Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags nach dessen Artikel 2 die vertraglichen Regelungen des Änderungsstaatsvertrags zudem in Landesrecht transformiert.

Nach erfolgter Zustimmung zu dem Staatsvertrag erfolgt der Austausch der Ratifikationsurkunden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 enthält die Zustimmungserklärung des Landtags zu dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen und bestimmt dessen Veröffentlichung.

Zu § 2:

In Absatz 1 ist das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes am Tage nach der Verkündung geregelt.

Mit Absatz 2 ist bestimmt, dass der Tag des Inkrafttretens des Zweiten Änderungsstaatsvertrags zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht wird. Nach Artikel 2 des Staatsvertrags ist dies der erste Tag des Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Begründung zum Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen

A. Allgemeines

Die Thüringer Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigten haben sich im Jahr 2004 durch Staatsvertrag vom 12. September/13. Oktober 2003, welcher mit Änderungsstaatsvertrag vom 30. August/16. August 2007 an EU-rechtliche Vorgaben angepasst wurde dem Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen angeschlossen.

Die berufsständische Versorgung gehört im System der Alterssicherung in Deutschland zusammen und gleichberechtigt mit der gesetzlichen Rentenversicherung zur Regelsicherung der "1. Säule" der Altersversorgung.

Laut des Versorgungsauftrags der berufsständischen Versorgungswerke setzen sich die Mitglieder aus den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (bspw. Apotheker, Ärzte, Architekten, Notare etc.) zusammen. Ziel der Versorgungswerke ist es, diesen Mitgliedern eine stabile Versorgung zu gewährleisten.

Um diesem Auftrag nachkommen zu können, sind verlässliche versicherungsmathematische Grundlagen unabdingbar. Hierzu gehört die weitgehend einheitliche Risikostruktur der jeweiligen Versorgungswerke, die durch die Ausrichtung auf einen bestimmten Berufsstand entsteht.

Mitglied des Versorgungswerkes nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages a. F. konnten neben Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten bislang grundsätzlich nur Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer werden (§ 50 Steuerberatungsgesetz (StBerG) a.F. bis 31. Juli 2022 i.V.m. § 74 Abs. 2 StBerG), sofern sie persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen von Steuerberatungsgesellschaften sind und diese Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen sind.

Durch Änderungen des Bundesgesetzgebers im Steuerberatungsgesetz (§§ 49 bis 55g, 74 Abs. 2) durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl I S. 2363) - in Kraft getreten am 1. August 2022 - können nun auch die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten freien Berufe, wie z. B. Ärzte, Heilpraktiker und Architekten unter bestimmten Voraussetzungen Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen und in der Folge damit auch ggf. Mitglied des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen werden. Damit droht eine Aufweichung der bislang weitgehend einheitlichen Risikostruktur der Versichertengemeinschaft für das Versorgungswerk der Steuerberater.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater NRW vom 10. November 1998 mit Gesetz vom 19. Dezember 2023 geändert, wonach nur noch Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Steuerberaterkammer angehören, Mitglied des Versorgungswerkes werden können. Zudem hat das Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen als berufsständische Versor-

gungseinrichtung eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen, welche sich jedoch nur auf die Mitglieder der Steuerberaterkammern in Nordrhein-Westfalen beziehen konnte. Für die Mitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen bedarf es einer entsprechenden Änderung des Staatsvertrags, dem nun nachgekommen werden soll.

B. Erläuterungen zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung soll bewirkt werden, dass nur noch Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte, die der Steuerberaterkammer Thüringen als Mitglied angehören, Mitglied des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen werden können.

Personen, die zwischen der Änderung des Steuerberatungsgesetzes zum 1. August 2022 und dem Inkrafttreten der Änderung des Staatsvertrages Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen geworden sind, ohne Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter zu sein, werden von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderung des Staatsvertrags ausgeschlossen.

Für die betroffenen Personen, die nicht der Berufsgruppe Steuerberater/Steuerbevollmächtigter angehören und in dem Übergangszeitraum zwischen dem 1. August 2022 und dem Inkrafttreten der Änderung des Staatsvertrags Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, besteht ein Antragsrecht auf rückwirkende Befreiung von ihrer Mitgliedschaft. Bei Ausübung dieses Antragsrechts werden etwaig gezahlte Beiträge erstattet. Wird der Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Mitgliedschaft der entsprechend betroffenen Person nicht gestellt, verbleiben gezahlte Beiträge im Versorgungswerk und es entsteht hieraus eine beitragsgerechte Anwartschaft.

Bereits vor dem 1. August 2022 ins Versorgungswerk der Steuerberater gelangte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer genießen Bestandsschutz und bleiben im Versorgungswerk.

Darüber hinaus unterhalten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer etc. eigene berufsständische Versorgungswerke.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle klarstellende Änderung.

Zu Artikel 2

Der Staatsvertrag soll nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden am ersten Tag des Folgemonats in Kraft treten.